

Dr. ED 1P, Pelfky

22 Cg 69/10f - 13



Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 51528-0+43 (1) 51528-105

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550922

007 22 Cg 69/10f - 13

15.10.2010 123

CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Ebendorferstraße 3
1010 Wien

P. B. + K. B.

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

RECHTSSACHE:

1. Kläger:

VKR Holding A/S
Breltevej 18
0 2970 Horsholm

vertreten durch:

GRAF & PITKOWITZ RECHTSANWÄLTE GMBH
Stadiongasse 2
1010 Wien
Zeichen: VELUXAS/002

2. Kläger:

VELUX Österreich GmbH
Veluxstraße 1
2120 Wolkersdorf

vertreten durch:

GRAF & PITKOWITZ RECHTSANWÄLTE GMBH
Stadiongasse 2
1010 Wien
Zeichen: VELUXAS/002

1. Beklagter:

Roto Dach- und Solartechnologie GmbH
Fabrikstraße 3
3381 Golling

vertreten durch:

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Ebendorferstraße 3
1010 Wien
Tel.: 40443

2. Beklagter:

Roto Frank AG
Wilhelm-Frank-Platz 1 (Stuttgarter St
70771 Leinfelden-Echterdingen

vertreten durch:

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Ebendorferstraße 3
1010 Wien
Tel.: 40443

WEGEN: 63.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

30. September 2010

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Rechtsmittel	22.09.2010			
2	Schriftsatz	22.09.2010			VELUXAS/002

Handelsgericht Wien
Gerichtsabteilung 22

Mag. Christiane Kaiser
(RICHTERIN)



Handelsgericht Wien

Marxergasse 1a, 1030 Wien
Telefon 01 / 515 28 - 0
Fax 01 / 515 28 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

022 CG 69/10 f

Beschluss

RECHTSSACHE:

1. Kläger

VKR Holding A/S
Breettevej 18
DK-0 2970 Horsholm

vertreten durch:

GRAF & PITKOWITZ
RECHTSANWÄLTE GMBH
Stadiongasse 2
1010 Wien
Zeichen: VELUXAS/002

2. Kläger

VELUX Österreich GmbH
Veluxstraße 1
2120 Wolkersdorf

vertreten durch:

GRAF & PITKOWITZ
RECHTSANWÄLTE GMBH
Stadiongasse 2
1010 Wien
Zeichen: VELUXAS/002

1. Beklagter

Roto Dach- und Solartechnologie
GmbH
Fabrikstraße 3
3381 Golling

vertreten durch:

CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Ebendorferstraße 3
1010 Wien
Tel: 40443

2. Beklagter

Roto Frank AG
Wilhelm-Frank-Platz 1 (Stuttgarter St
D-70771 Leinfelden-Echterdingen

vertreten durch:

CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Ebendorferstraße 3
1010 Wien
Tel: 40443

WEGEN: 63.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher
Rechtsschutz/Urheberrecht)

Dem Rekurs der beklagten und gefährdenden Parteien gegen die einstweilige Verfügung vom 01.09.2010 wird hemmende Wirkung zuerkannt.

- 2 -

Begründung:

Mit einstweiliger Verfügung des hg. Gerichtes wurde ausgesprochen, dass es den Beklagten verboten wird, ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in Österreich, in einer vergleichenden Werbung unter Bezugnahme auf die Marke VELUX irreführende und nicht objektive Äußerungen zu tätigen, dies insbesondere durch Äußerungen, die den unterstrichenen Passagen in dem dieser Entscheidung als integrierenden Bestandteil in Kopie angeschlossenen Werbeflyer (Urteilsbeilage ./1) entsprechend oder durch inhaltsgleiche Äußerungen.

Gegen diese einstweilige Verfügung erhoben die beklagten und gefährdenden Parteien mit Schriftsatz vom 22.9.2010 Rekurs, mit dem Antrag, das hg. Gericht möge diesem Rekurs bis zur Zustellung der Entscheidung des Rekursgerichtes hemmende Wirkung zuerkennen.

Sie brachten dazu vor, dass die Voraussetzungen des § 524 Abs 2 ZPO gegeben seien, da den klagenden Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil erwachse und ihnen somit die Hemmung des Beschlusses zumutbar sei. Vielmehr würde ohne die beantragte Hemmung der Zweck des Rekurses vereitelt werden, da der erste Spruchpunkt des angefochtenen Beschlusses bewirken würde, dass die beklagten Parteien in ihrer Werbung nicht mehr auf den Austausch von Velux Fenstern hinweisen dürften daher den angesprochenen Verkehrskreisen nicht vermitteln könnten, dass ihre Produkte auch zum Austausch von Velux Fenstern, nicht jedoch für den Austausch von Fenstern anderer Hersteller geeignet wären. Dies würde zu enormen Umsatzeinbußen der beklagten Parteien führen. Da die Entscheidung, für welchen Typ von Renovierungsfenstern man sich entscheidet, weiterhin beim Kunden bleiben würde, führe dies zu weder zu Kaufrückgängen noch zu sonstigen Nachteilen bei den klagenden Parteien oder zu sonstigen. Zudem habe das Erstgericht beurteilt, dass der Ruf der Marke der klagenden Parteien durch die beklagten Parteien nicht ausgenützt werde. Es seien weiters die Erfolgsaussichten des Rekurses zu berücksichtigen, welche im vorliegenden Fall gegeben seien, da das Erstgericht unter anderem nicht berücksichtigt haben soll, dass auch die Fenster der beklagten Parteien leicht zu reinigen seien und weiters fälschlich beurteilen würde, dass durch das Verschweigen dieser Eigenschaft ein Verstoß gegen § 2 UWG vorliegen würde.

- 3 -

Gemäß § 524 Abs 1 ZPO hat ein Rekurs in Bezug auf die Ausführung des angefochtenen Beschlusses und den Eintritt der Vollstreckbarkeit desselben keine aufschiebende Wirkung, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Gericht erster Instanz hat jedoch gemäß § 524 Abs 2 ZPO auf Antrag die einstweilige Hemmung unter gleichzeitiger Anordnung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu verfügen, wenn aus der Hemmung des Verfahrens, der Ausführung des angefochtenen Beschlusses oder der auf Grund desselben einzuleitenden Exekution der Gegenpartei kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst und ohne solche Hemmung der Zweck des Rekurses vereitelt würde.

Da die von den beklagten und gefährdenden Parteien angebotenen Renovierungsfenster allein nur für den Austausch von Roto und Velux Fenstern geeignet sind, wäre ohne die beantragte Hemmung der Einstweiligen Verfügung ein höherer Verkaufsrückgang bei den beworbenen Produkten der beklagten und gefährdenden Parteien nicht auszuschließen. Auf Seiten der bestehen keine offensichtlichen Nachteile, die gegenüber denen der beklagten und gefährdenden Parteien überwiegen würden. Eine Abwägung der Interessen aller beteiligten Partei ergibt, dass der Gegenpartei aus der Hemmung der Einstweiligen Verfügung kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst und der Zweck des Rekurses ohne diese vereitelt würde.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 22, am 30.09.2010

Mag.Christiane Kaiser
Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG